

# RS Vwgh 1992/4/30 91/02/0154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1992

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs2a litb;

## Rechtssatz

Nachdem von einem Kraftfahrzeuglenker, welcher die Risiken des Straßenverkehrs auf sich nimmt, ein solches Maß an Charakterstärke und Willenstärke verlangt wird, daß er sogar den Schock über einen Unfall und eine allenfalls erlittene Verletzung zu überwinden vermag (Hinweis E 29.1.1992, 92/02/0011), ist von ihm umso mehr zu erwarten, daß er sich dem "Streß" einer Atemalkoholuntersuchung gewachsen zeigt.

## Schlagworte

Alkotest Verweigerung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991020154.X06

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)